



## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 15.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

### § 1

#### Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Ischgl legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet wie folgt fest:

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 280,-- Euro,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 560,-- Euro,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 810,-- Euro,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.150, -- Euro,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.610,-- Euro,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 2.070,-- Euro,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 2.530,-- Euro

### § 2

#### Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Ischgl legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet wie folgt fest:

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 50,-- Euro,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 100,-- Euro,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 140,-- Euro,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 200,-- Euro,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 270,-- Euro,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 350,-- Euro,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 430,-- Euro

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 22.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, kundgemacht am 23.10.2019, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Werner Kurz



Kundgemacht gem. § 60 der TGO 2001 idfg  
Die Kundmachung erfolgte am 16.12.2022